

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Versicherordnung. D. 1905.

(Nr. 3175.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Versicherordnung. Vom 2. November 1905.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Versicherordnung beschlossen:

1. Bei Nr. XXXV:

a) In der zweiten Klammer werden die Worte „mit Einschluß von Braun bis zum Gewichte von 100 Gramm“ ersetzt durch:
mit Einschluß von Braun bis zum Gewichte von 500 Gramm.

b) Am Schlusse wird hinzugefügt:
So verpackt darf auch jeder in den oben bezeichneten Nummern behandelte Stoff in Mengen bis zu 10 Kilogramm für sich allein aufgegeben und auch in bedeckten Wagen befördert werden.

2. Nr. IX Abs. 4, XI Abs. 2, XIa Ziffer 3, XVI Abs. 2, XIX Abs. 2, XX Ziffer 5, XXI Ziffer 5, XXII Ziffer 5, XXIII Abs. 3 und I. Ziffer 3 werden folgendermaßen gefaßt:

Wegen der Verpackung in Mengen bis zu 10 Kilogrammen und wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

3. Nr. XV wird, wie folgt, geändert:

a) In der Eingangsbestimmung wird hinter „Chlorschwefel“ eingefügt:
und salpetersaures oder schwefelsaures Eisenoxyd, Ferrinitrat oder Ferrisulfat (Eisenbeize).

b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
Wegen der Verpackung und Beförderung von Mengen bis zu 10 Kilogrammen und wegen der Zusammenpackung solcher Mengen mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.